

Verordnung des Rektorats, Senats und des Universitätsrats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat haben im Rahmen von Art. 81c Abs. 1 B-VG, Art. 18 Abs. 2 B-VG, § 48 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, § 13 Abs. 2 AVG und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beschlossen:

Präambel

Eine einheitliche Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) an der Akademie der bildenden Künste Wien ist einerseits im Sinne des leitenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (vgl. § 2 Z 12 UG) und andererseits für einen Anwender_innenfreundlichen Zugang zu Informationen auf individuellen Antrag erforderlich. Der Gesetzgeber hat in § 48 Abs. 1 UG betreffend die Vollziehung des IFG normiert, dass die „Universitäten“ der Informationspflicht nach Art. 22a B-VG unterliegen. Aus diesem Grund erlassen das Rektorat, der Senat und der Universitätsrat der Akademie der bildenden Künste nachstehende Verordnung, durch welche ein gemeinsamer „Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz“ eingerichtet wird.

Zuständigkeit für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

§ 1. (1) Dem Rektorat obliegt die proaktive Veröffentlichungspflicht iSd § 4 IFG. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die Veröffentlichung.

(2) Im Übrigen informiert das zuständige Organ das Rektorat, soweit kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, welche Information zu veröffentlichen ist.

§ 2. (1) Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der Akademie der bildenden Künste Wien an den „Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz“ im Rektorat, zu richten. Das Rektorat (Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz) fungiert als (Antrags-) Einbringungs- und (Informations-) Ausgabestelle. Die gesetzliche Zuständigkeit der Organe der Universitäten zur Verwaltung ihrer jeweils eigenen Informationen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat selbst über die (Nicht) Erteilung der Information, teilt die Entscheidung dem_der Informationswerber_in mit und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information gemäß § 11 IFG.

(3) Im Übrigen leitet das Rektorat (Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz) das Informationsbegehren an das jeweils zuständige Organ weiter, das über die (Nicht-)Erteilung der Information entscheidet und gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information erlässt. Die Entscheidung über die Veröffentlichung sowie ein etwaiger Bescheid gemäß § 11 Abs 1 IFG werden dem_der Informationswerber_in durch das Rektorat (Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz) übermittelt.

Übermittlungsform elektronisch gestellter Informationsbegehren

§ 3. (1) Für das Informationsbegehren nach § 7 IFG ist ausnahmslos das Formular nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Im Informationsbegehren ist das Organ, von welchem die Information begehrt wird, zu bezeichnen.

A...kademie der bildenden Künste Wien

(2) Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Akademie der bildenden Künste Wien oder ihre Organe richten, sind ausschließlich per E-Mail an ifg@akbild.ac.at einzubringen.

(3) Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die Akademie der bildenden Künste Wien oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse geschickt werden:

Akademie der bildenden Künste Wien
Rektorat
Kontaktpunkt Informationsfreiheitsgesetz
Schillerplatz 3, M5
1010 Wien

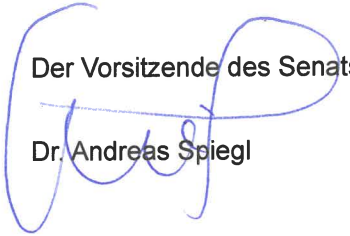
Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1.3.2026 in Kraft.

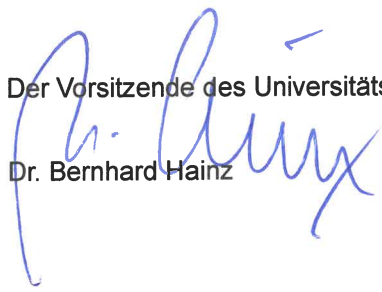
Der Rektor


Dr. Johan F. Hartle

Der Vorsitzende des Senats


Dr. Andreas Spiegl

Der Vorsitzende des Universitätsrats


Dr. Bernhard Hainz

A...kademie der bildenden Künste Wien

Anlage 1: Formular „Informationsbegehren“

Informationsbegehren

Eingabezahl:
(vom Kontaktpunkt
auszufüllen)

Daten der antragstellenden Person:

Nachname(n):	
Vorname(n):	
Firma, Organisation:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ:	
Ort, Land:	
Telefonnummer:	
E-Mailadresse:	

Ihr Antrag auf Information:

Organ, von dem die Information begehrt wird:	
(Bitte schildern Sie hier Ihr Anliegen)	

Mit Absendung erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gemäß Datenschutzinformation einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift